

**COVID-19
Schutzkonzept für die Öffnung, den
Betrieb und die Nutzung des Schwimmbads
Mühlematt**

Einwohnergemeinde Egerkingen

Gültig ab 10. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz, Geltungsbereich, Zweck und Zuständigkeit	3
2	Risikobeurteilung	4
3	Symptomfrei ins Schwimmbad.....	4
4	Information.....	4
5	Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln, Hygienemassnahmen	4
6	Öffnungszeiten, Zugänglichkeit, Organisation des Badebetriebs	5
7	Liege- und Freiflächen	6
8	Wasserbecken, Breitrutsche, Sprungturm, Bereich mit dem Spielbach	6
9	Garderoben, WC-Anlagen und Duschen.....	6
10	Verpflegung (Take-Away-Angebot Kiosk, Konsumation, Reinigung, Entsorgung) ..	6
11	Eintrittspreise	8
12	Sanktionen	8
13	Inkrafttreten	8
14	Weiterführende Informationen, Links	9

Der Gemeinderat, gestützt auf

- § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen
- die COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrates
- die Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- das Branchen-Schutzkonzept unter Covid-19 des Gastgewerbes

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Schutzkonzept verwendete Funktions- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1 Grundsatz, Geltungsbereich, Zweck und Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 der «Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Dieses Schutzkonzept soll einen geordneten Betrieb des Schwimmbads Mühlematt in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucher und des Personals höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucher notwendig.

Das Konzept regelt die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Weisungsbefugnis des Personals, die von allen Besuchern zu beachten sind.

Wird das Schwimmbad Mühlematt ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten von Vereinen genutzt, gelten deren Schutzkonzepte.

Die «Benützungsordnung Schwimmbad Mühlematt» vom 13. März 2019 gilt weiterhin, vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen dieses Schutzkonzepts.

Verantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts ist der Bereichsleiter Bau der Einwohnergemeinde Egerkingen. Bezüglich Einhaltung des Schutzkonzepts wird an die Eigenverantwortung der Besucher appelliert.

2 Risikobeurteilung

Neuralgische Punkte des Schwimmbads sind insbesondere die Bereiche, in denen man sich auf engerem Raum begegnet, wie Eingang/Kasse, Garderoben, Durchgänge, Duschen, Beckenumgänge, Liegebereiche, Kiosk und die Terrasse zum Kiosk. Hier besteht das übliche Ansteckungsrisiko und es gelten somit die allgemein gültigen Schutzmassnahmen. Auch beim Aufenthalt im Wasser sind die Abstandsregeln des BAG einzuhalten.

3 Symptomfrei ins Schwimmbad

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, sollen auf jeden Fall zuhause bleiben.

4 Information

Die Plakate des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit den Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und dieses Schutzkonzept werden für die Besucher gut sichtbar angebracht.

5 Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln, Hygienemassnahmen

Für die Besucher wie auch das Personal gilt auf dem gesamten Areal eine Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können
- der Aufenthalt im Wasser
- der Weg zu den Becken und zurück zu den Liegewiesen
- der Aufenthalt auf den Liegewiesen
- Besucher für die Dauer der Konsumation von Speisen und Getränken

Es gelten die **Abstandsregeln- und Hygieneregeln des BAG**. Der Sicherheitsabstand ist insbesondere auch einzuhalten:

- beim Anstehen für den Einlass
- bei den Durchgängen
- auf den Liegewiesen
- auf dem Weg zu den Becken und zurück zu den Liegewiesen, generell beim Zirkulieren auf dem Areal
- im Wasser
- bei der Aufstiegstreppe zur Breittrutsche und zum Sprungturm
- bei den Beckenumgängen
- bei den Aussenduschen

- in den Garderoben und den WC-Anlagen
- beim Anstehen am Kiosk
- auf der Terrasse beim Kiosk

Vor dem Betreten des Schwimmbads müssen die Besucher ihre Hände desinfizieren. Händedesinfektionsmittel steht im Eingangs-/Kassabereich sowie im Bereich der Garderoben und WC-Anlagen bereit. Bei den WC-Anlagen steht zudem Seife für das Reinigen der Hände zur Verfügung.

Die Garderoben und WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

6 Öffnungszeiten, Zugänglichkeit, Organisation des Badebetriebs

Das Schwimmbad Mühle matt ist in der Regel von Mitte Mai - Mitte September wie folgt geöffnet:

	Mai		Juni - August		September	
Mo - Fr	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Alle	09.00	18.00	09.00	18.00	09.00	18.00
Erwachsene und Kinder in Begleitung Erwachsener	09.00	19.00	09.00	20.00	09.00	19.00
Vereine auf Voranmeldung	19.00	22.00	20.00	22.00	19.00	22.00
Sa, So + Feiertage	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Alle	09.00	18.00	19.00	18.00	09.00	18.00

Bei unsicherer Wetterlage entscheidet der Betriebsleiter über die Öffnung oder Schliessung des Schwimmbads.

Aufgrund der geltenden Vorschriften dürfen sich unter Anrechnung der Gesamtfläche des Schwimmbadareals gleichzeitig insgesamt **maximal 640 Besucher** im Schwimmbad Mühle matt aufhalten. Ebenfalls geregelt ist der Badebetrieb, **in den drei Becken** dürfen sich **gleichzeitig insgesamt maximal 114 Besucher** aufhalten.

Die zulässige Anzahl Badende ergibt sich aus der Grösse der Becken:

- Nichtschwimmerbecken (187.5 m²) = 37 Badende
- Schwimmbecken (281.2 m²) = 56 Badende
- Springbecken (104.8 m²) = 21 Badende

Die Aufenthaltsdauer im Wasser kann beschränkt werden, damit alle in den Genuss des Schwimmens und Badens kommen. In diesem Fall greift ein «fixer Stundenplan», wel-

cher nach jeweils 30-minütigem Aufenthalt im Wasser einen Wechsel vorsieht. Die Badenden werden aufgefordert, die Schwimmbecken zu verlassen. Der fixe Stundenplan beginnt um 11.00 Uhr, mit einem Wechsel jede halbe Stunde bis Betriebsschluss.

Das Personal ist befugt, bei Erreichen der max. Besucherzahl neuen Besuchern den Einlass zu verweigern. Es ist ebenfalls befugt, Besuchern den Zutritt zum Schwimmbecken zu verweigern, wenn die zulässige Anzahl Badende in den Becken erreicht ist. Wird ein Wechsel vorgesehen, darf das Personal die Badenden auffordern, das Schwimmbecken zu verlassen. Auch darf das Personal Besucher dazu anhalten, auf den Liege- und Freiflächen die Abstandsregeln und generell die Hygieneregeln einzuhalten.

7 Liege- und Freiflächen

Die Liegewiesen sind geöffnet. Die Besucher werden ersucht, auf den Liegeflächen zu ihren «Nachbarn» sowie generell beim Zirkulieren auf dem Areal (den Freiflächen) die Abstandsregeln des BAG einzuhalten.

8 Wasserbecken, Breitrutsche, Sprungturm, Bereich mit dem Spielbach

Alle drei Wasserbecken, die Breitrutsche, der Sprungturm sowie der Bereich mit dem Spielbach sind geöffnet.

Im Wasser sowie bei der Aufstiegstreppe zur Breitrutsche und zum Sprungturm sind die Abstandsregeln des BAG einzuhalten.

9 Garderoben, WC-Anlagen und Duschen

Die Garderoben, WC-Anlagen und Aussenduschen sind geöffnet. Die Innenduschen bleiben geschlossen.

In den Garderoben dürfen sich max. 5 Personen gleichzeitig aufhalten.

In den Garderoben, WC-Anlagen wie auch bei den Aussenduschen gilt es die Abstandsregeln des BAG einzuhalten.

10 Verpflegung (Take-Away-Angebot Kiosk, Konsumation, Reinigung, Entsorgung)

Take-Away-Angebot Kiosk

Der Kiosk steht allen Besuchern mit einem kleinen Take-Away-Angebot zur Verfügung. Die Waren können in bar oder mit dem Guthaben auf der Wertkarte bezahlt werden. Die Wertkarte kann bei der Kasse am Eingang gelöst werden.

Beim Anstehen am Kiosk gilt eine Maskenpflicht und es sind die Abstandsregeln des BAG einzuhalten; von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können.

Die gekauften Waren sind am Liegeplatz oder an den 2er- und 4er-Tischen auf der Terrasse beim Kiosk einzunehmen.

Konsumation auf der Terrasse beim Kiosk

Werden die Speisen und Getränke auf der Terrasse konsumiert, ist vorgängig beim Kauf der Waren an der Kioskkasse ein Reinigungstuch zu verlangen.

Beim Aufenthalt auf der Terrasse gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe, welches u.a. Folgendes festhält:

- Es gilt eine Maskenpflicht; das Tragen der Maske kann für die Dauer der Konsumation von Speisen und Getränken unterbrochen werden.
- Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können.
- Speisen und Getränke sind sitzend zu konsumieren.
- Es dürfen max. vier Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern, die im selben Haushalt leben.
- Die Gästegruppen sind an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen.

Vor dem Verlassen der Terrasse sind:

- das Leergut und die Essensreste in den bereitgestellten Abfallbehältern durch die Besucher selber zu entsorgen.
- der Tisch und die Stühle mit dem Reinigungstuch, welches vorgängig am Kiosk bezogen wurde, zu desinfizieren. Das Reinigungstuch ist anschliessend in den bereitgestellten Abfallbehältern durch die Besucher zu entsorgen.

Konsumation am Liegeplatz

Auch auf der Liegewiese gilt es Abstand zu den «Nachbarn» zu halten. Speisen und Getränke sind ebenfalls sitzend zu konsumieren. Das Leergut und die Reste sind nach der Konsumation durch die Besucher in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

11 Eintrittspreise

Es gelten folgende Eintrittspreise:

Kategorie	Einwohner	Auswärtige
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht		
Einzeleintritt	3.–	3.–
10er-Karte	25.–	25.–
Saison-Abo	50.–	70.–
Lehrlinge/Studenten		
Einzeleintritt	4.–	4.–
10er-Karte	35.–	35.–
Saison-Abo	70.–	90.–
Erwachsene		
Einzeleintritt	5.–	5.–
10er-Karte	45.–	45.–
Saison-Abo	100.–	120.–

Saison-Abos, 10er-Karten und Einzeleintritte können bei der Kasse beim Eingang des Schwimmbads gelöst werden. Ein Foto für das Saison-Abo wird vor Ort erstellt. Saison-Abos und 10er-Karten werden auf einer Wertkarte hinterlegt, hierfür ist ein Depot von CHF 5.– zu entrichten.

Die Eintritte können in bar und bargeldlos mit Karte oder Smartphone bezahlt werden, davon ausgenommen sind Kreditkarten.

12 Sanktionen

Der Betriebsleiter ist berechtigt, Besucher, die den Bestimmungen dieses Schutzkonzepts oder den Anweisungen des Personals zuwiderhandeln, von der Anlage wegzuweisen. In schwerwiegenden Fällen kann die Abteilung Bau ein Hausverbot auf bestimmte Zeit oder für die ganze Saison aussprechen. Bezahlte Eintrittspreise werden nicht zurückerstattet.

13 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt am 10. Juni 2020 in Kraft.

Die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts können abhängig von den künftigen Entscheidungen des Bundes und des Kantons sowie den Empfehlungen des BAG ändern.

14 Weiterführende Informationen, Links

- COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrates,
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html>
- Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG),
<https://bag-coronavirus.ch/>
- Branchen-Schutzkonzept unter Covid-19 des Gastgewerbes,
<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Vom Gemeinderat beschlossen am 28. Mai 2020

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderungen (Punkt 5, Zugänglichkeit Schwimmbad) vom Gemeinderat beschlossen am 23. Juni 2020

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Änderungen (Punkt 3, Abs. 3 - 5; Punkt 4; Punkt 5, Abs. 4; Punkt 6; Punkt 9, Abs. 1) vom Gemeinderat beschlossen am 1. Juli 2020

Der Gemeinderat erteilte der Verwaltung zudem die Kompetenz, die Schutzkonzepte und -massnahmen, entsprechend den Entscheiden von Bund und Kanton, zeitnah anzupassen. Der Gemeinderat ist über die Änderungen jeweils vorgängig zu informieren.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Anpassung der Eintrittspreise vom Gemeinderat beschlossen am 21. April 2021

Diverse inhaltliche Anpassungen (Textkorrekturen und -ergänzungen) von der Verwaltung beschlossen am 11. Mai 2021

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates / der Verwaltung

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin / Bereichsleiterin Zentrale Dienste